

Die russischen Strafvorschriften gegen Extremismus

Schroeder, Friedrich-Christian

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schroeder, F.-C. (2007). Die russischen Strafvorschriften gegen Extremismus. *Russland-Analysen*, 149, 14-16. <https://doi.org/10.31205/RA.149.02>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Analyse

Die russischen Strafvorschriften gegen Extremismus

Friedrich-Christian Schroeder, Regensburg

Zusammenfassung

Russland besitzt nicht nur Strafvorschriften gegen den Terrorismus, sondern auch solche gegen den »Extremismus«. Als Äußerungs- und Organisationsdelikte schränken sie die Meinungs- und die Vereinigungsfreiheit ein und können für politisch nicht konforme Äußerungen und Vereinigungen gefährlich werden. Die Vorschriften wurden soeben geändert.

Die Einführung 2002

Mit dem Gesetz »Über die Gegenwehr gegen extremistische Tätigkeit« hat der russische Gesetzgeber am 25. 7. 2002 neben seine Strafvorschriften gegen den Terrorismus solche gegen den »Extremismus« gestellt. Die bisherige Strafvorschrift gegen öffentliche Aufrufe zur gewaltsamen Machtergreifung (Art. 280 StGB) wurde in eine gegen öffentliche Aufrufe zur Ausübung einer extremistischen Tätigkeit umgewandelt. Außerdem wurden zwei neue Vorschriften gegen die Organisation einer extremistischen Vereinigung (Art. 282¹) und gegen die Organisation der Tätigkeit einer extremistischen Vereinigung (Art. 282²) eingefügt.

Art. 282¹ definierte die extremistische Vereinigung als organisierte Gruppe von Personen zur Vorbereitung oder Ausführung von »Straftaten extremistischer Richtung«. Dies waren die Straftaten der Behinderung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Versammlungsfreiheit, des Rowdiums, des Vandalismus, der Beschädigung von Geschichts- und Kulturdenkmälern, der Schändung von Leichen und Bestattungsorten, des öffentlichen Aufrufs zur gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Erregung von Hass oder Feindschaft sowie der Herabsetzung der Menschenwürde, sofern sie aus ideologischem, politischem, rassischem, nationalem oder religiösem Hass oder entsprechender Feindschaft oder aus Feindschaft in Bezug auf irgend eine soziale Gruppe begangen wurden. Diese Bestimmung schien sich vor allem gegen Skinheads und rechtsradikale Jugendliche zu richten. Strafbar wurden die Gründung und die Leitung einer solchen Gruppe oder einer Unterabteilung sowie die Beteiligung an einer extremistischen Vereinigung. Die Höchststrafe beträgt vier Jahre Freiheitsentzug und ist damit wesentlich niedriger als die für die Schaffung einer kriminellen Vereinigung, d. h. einer Vereinigung zur Begehung von Schwer- und schwersten Verbrechen (Art. 210 StGB). Bemerkenswert erscheint nach der jahrzehntelangen Verherrlichung die negative Bewertung der »Ideologie«.

Art. 282² erfasst die Organisation der Tätigkeit einer gesellschaftlichen oder religiösen Vereinigung oder einer anderen Organisation, die wegen Ausübung einer »extremistischen« Tätigkeit gerichtlich verboten wurde, sowie die Beteiligung daran. Dabei gilt Art. 282² trotz des vorangegangenen gerichtlichen Verbots offensichtlich als weniger schweres Delikt als Art. 280¹, da das Verbot bei geringeren Voraussetzungen möglich ist als die Begehung der Taten nach dieser Vorschrift. Dementsprechend ist auch die Strafdrohung geringer. Art. 280 schließlich stellt in seiner neuen Fassung öffentliche Aufrufe zur Ausübung einer »extremistischen Tätigkeit« unter Strafe, die bis zu drei Jahren und bei Benutzung von Massenmedien bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe reichen kann.

Der Begriff der extremistischen Tätigkeit

Während Art. 282¹ StGB die »Straftaten extremistischer Richtung« – abgesehen von dem weit auslegbaren Absichtsmerkmal – genau umschreibt, enthalten die Art. 280 und 282² StGB nur das Merkmal der »extremistischen Tätigkeit«. Man ist geneigt, diese in der Begehung von »Straftaten extremistischer Richtung« zu sehen, wie sie in Art. 280¹ StGB umschrieben sind. Die Kommentarliteratur stützt sich bei der Auslegung des Merkmals der »extremistischen Tätigkeit« jedoch auf Art. 1 des erwähnten Gesetzes »Über die Gegenwehr gegen extremistische Tätigkeit« vom 25. 7. 2002, das diesen Begriff sehr viel weiter umschreibt. Darunter fällt

- a. die Tätigkeit gesellschaftlicher und religiöser Vereinigungen sowie sonstiger Organisationen, der Massenmedien oder physischer Personen bei der Planung, Organisation, Vorbereitung und Begehung von Handlungen, die gerichtet sind auf:
 - die gewaltsame Änderung der Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung und die Zerstörung der Einheit der Russischen Föderation;
 - die Untergrabung der Sicherheit der Russischen Föderation;

- die Ergreifung oder Aneignung von Machtbefugnissen;
 - die Schaffung ungesetzlicher bewaffneter Formationen;
 - die Erregung von rassistischer, nationaler oder religiöser Zwietracht sowie sozialer Zwietracht, die mit Gewalt oder Aufrufen zur Gewalt verbunden ist;
 - die Herabsetzung der nationalen Würde;
 - Durchführung von Massenunruhen, rowdyhaften Handlungen und Akten des Vandalismus aus Gründen ideologischen, politischen, rassistischen, nationalen oder religiösen Hasses oder von Feindschaft in Bezug auf irgend eine soziale Gruppe;
 - Propagierung der Ausnahmestellung, der Überlegenheit oder der Nichtvollwertigkeit von Bürgern nach dem Merkmal ihrer religiösen Einstellung, ihrer sozialen, rassistischen, nationalen, religiösen oder sprachlichen Zugehörigkeit;
- b. Propagierung und öffentliche Demonstrierung von nazistischen Attributen und Symbolen oder von Attributen und Symbolen, die nazistischen Attributen und Symbolen zum Verwechseln ähnlich sind;
- c. öffentliche Aufrufe zur Ausübung der genannten Tätigkeit oder zur Begehung der genannten Handlungen;
- d. Finanzierung der genannten Tätigkeit oder eine sonstige Förderung ihrer Ausübung oder der Ausübung der genannten Handlungen, darunter durch Überlassung finanzieller Mittel, Immobilien, eines Lehr-, polygraphischen oder materiell-technischen Stützpunkts, einer Telefon-, Fax- oder sonstigen Verbindung, von Informationsdienstleistungen oder sonstigen materiell-technischen Mitteln zur Ausübung der genannten Tätigkeit.

Vor allem die Merkmale der »Zerstörung der Einheit der Russischen Föderation« (bei dem auf die Voraussetzung der Gewalt verzichtet wird!) und der »Untergrabung der Sicherheit der Russischen Föderation« (der aus dem kommunistischen Staatsschutzrecht stammt) können eine Vereinigung und einen einzelnen schnell in den Geruch einer »extremistischen« Tätigkeit bringen. Ein Plädoyer für die Unabhängigkeit Tschetscheniens wird leicht zu einer »auf die Zerstörung der Einheit der Russischen Föderation«, ein Protest gegen die Verknappung von Giftmüll durch die russische Kriegsmarine leicht zu einer »auf die Untergrabung der Sicherheit der Russischen Föderation gerichteten Handlung«. Zwar verlangt Art. 280 StGB einen »öffentlichen Aufruf« zu einer solchen Tätigkeit, doch nimmt es die russische Rechtsprechung erfahrungsgemäß mit solchen Erfordernissen nicht genau. Die Kommentarliteratur

weist darauf hin, dass »öffentliche Aufrufe« auch in Kunstwerken enthalten sein können.

Die Änderung vom Juli 2007

Durch das Gesetz »Über die Einfügung von Änderungen in einzelne Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Vervollkommnung der Staatsverwaltung auf dem Gebiet der Gegenwehr gegen den Extremismus« vom 24. 7. 2007 wurden die Vorschriften über »extremistische« Straftaten geändert. Dabei wurde in die Strafvorschriften gegen die Beziehung von Minderjährigen zu Straftaten und gegen Rowdytum als Strafschärfungsgrund »die Begehung aus Gründen politischen, ideologischen, rassistischen, nationalen oder religiösen Hasses oder von Feindschaft oder aus Gründen des Hasses und der Feindschaft gegenüber irgend einer sozialen Gruppe« aufgenommen, in denen gegen Mord, schwere und mittelschwere Körperverletzung, Prügel und Quälerei, Drohung mit Tötung oder Herbeiführung eines schweren Gesundheitsschadens, Vandalismus und Schändung von Leichen und Grabstätten das bisherige Absichtsmerkmal um den politischen und ideologischen Hass und die entsprechende Feindschaft und die Feindschaft gegenüber einer sozialen Gruppe erweitert. Auch in die allgemeine Aufzählung der Erschwerungsgründe (Art. 63 StGB) wurde eine solche Absicht aufgenommen. Dies führt nunmehr bei allen Straftaten, wenn sie aus den genannten Motiven begangen werden, zu einer Strafschärfung, und bei den besonders genannten über das bisherige Recht hinaus zum Übergang in eine höhere Strafdrohung, wenn sie aus politischem oder ideologischem Hass oder entsprechender Feindschaft oder aus Feindschaft gegenüber einer sozialen Gruppe begangen werden. Damit werden Morde wie der an der regimekritischen Journalistin Anna Politowskaja mit lebenslanger Freiheitsstrafe und werden auch die häufigen Verletzungen von Regimekritikern mit höherer Strafe bedroht als bisher.

Gleichzeitig wurden aus Art. 282¹ StGB sowohl der Katalog der Straftaten als auch das Merkmal der Begehung aus Gründen des ideologischen usw. Hasses usw. herausgenommen. Der Tatbestand beschränkt sich daher nunmehr auf die Gründung von organisierten Gruppen zur Vorbereitung oder Ausführung von »Straftaten extremistischer Richtung«. Statt dessen wurde eine neue »Anmerkung 2« an den Text des Paragraphen angefügt, die folgenden Wortlaut hat: »Unter Straftaten extremistischer Richtung werden in diesem Gesetzbuch die aus Gründen politischen, ideologischen, rassistischen, nationalen und religiösen Hasses oder einer solchen Feindschaft oder aus Gründen von Hass oder Feindschaft gegenüber irgend einer sozialen Gruppe begangenen Straftaten verstanden, die in den entsprechen-

den Artikeln des Besonderen Teils dieses Gesetzbuchs und in Buchst. f) des ersten Absatzes von Artikel 63 des vorliegenden Gesetzbuchs vorgesehen sind«.

Der in Art. 282¹ StGB enthaltene Katalog wurde also durch eine Verweisung ersetzt. Dabei wurden die Straftaten der Behinderung der Gewissens- und Glaubensfreiheit und der Versammlungsfreiheit, der Beschädigung von Kulturdenkmälern, des öffentlichen Aufrufs zur gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Erregung von Hass oder Feindschaft oder der Herabsetzung der Menschenwürde aus den »Straftaten extremistischer Richtung« ausgeschieden. Dafür wurden die Straftaten des Mordes und der Körperverletzung sowie der Beziehung Minderjähriger zu Straftaten neu aufgenommen. In dieser Auswechslung des Kreises der »Straftaten extremis-

tischer Richtung« wird man eine sachgemäße Änderung und einen stärkeren Schutz des Individuums erkennen können. Nicht unbedenklich ist der neue Art. 63 Abs. 1 Buchst. f), wonach bei entsprechendem Beweggrund jede Straftat zu einer »Straftat extremistischer Richtung« werden kann.

Überraschend wurde in Art. 282¹ noch eine »Anmerkung 1« eingefügt, wonach der Teilnehmer an einer gerichtlich verbotenen Vereinigung (also der Fall des Art. 282²) von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit wird, wenn er seine Teilnahme freiwillig aufgibt. Eine entsprechende Regelung befindet sich auch bei Art. 282². Dem Täter der Organisation einer extremistischen Vereinigung nützt also seine Aufgabe dieser Tätigkeit nichts. Anscheinend liegt hier ein Redaktionsversehen vor.

Über den Autor:

Dr. Dr.h.c. Friedrich-Christian Schroeder ist em. o. Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Ostrecht an der Universität Regensburg und Wissenschaftlicher Leiter des Instituts für Ostrecht München im Wissenschaftszentrum für Osteuropa und Südosteuropa Regensburg. Er ist Autor u.a. von *Strafgesetzbuch der Russischen Föderation. Deutsche Übersetzung und Einführung, 2. Aufl.*

Lesetipps

- Rossijskaja gazeta vom 1. 8. 2007
- Sobranie zakonov Rossijskoj Federacii, 2007, Nr. 31, Art. 4008.
- Moskovskaja gosud. jurid. akademija, Kommentarij k Ugolovnomu kodeksu Rossijskoj Federacii, 4. izd., 2007.